

von Verwaltungsgerichten an. Im Artikel 138 der sowjetzonalen Verfassung wird der Bevölkerung zum Schutz gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung ebenfalls eine Verwaltungsgerichtsbarkeit garantiert. Trotzdem sind nur in Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg Verwaltungsgerichte errichtet worden. In den beiden anderen Ländern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, sowie in Ostberlin ergingen lediglich die entsprechenden Gesetze. Auch die bestehenden Verwaltungsgerichte konnten nur in einem ganz beschränkten Umfang tätig werden. Nach der zwangsweisen Aufhebung der Länder im Jahre 1952 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit restlos beseitigt. Dies geschah nicht durch entsprechende Gesetze. Die Auflösungsanweisung wurde dem Präsidenten der Gerichte mündlich übermittelt.

Aussage Dr. Erich Reuß vom 10. 2. 1953

*

Bewohner der sowjetischen Besatzungszone haben, wenn sie sich durch Entscheidungen der Verwaltungsdienststellen beschwert fühlen, lediglich die Möglichkeit, gegen eine solche Entscheidung Beschwerde bei der zuständigen Fachabteilung der nächsthöheren Dienststelle einzulegen. Eine gerichtliche Nachprüfung ist seit der Auflösung der Verwaltungsgerichte nicht mehr möglich. Die Beschwerde gewährt jedoch keinen ausreichenden Rechtsschutz, da jede Verwaltungsstelle der DDR an die Weisungen der SED gebunden ist. Als Abteilungsleiter in der Verwaltung dürfen — mit ganz vereinzelt Ausnahmen — nur SED-Mitglieder tätig sein. Diese sind nach dem SED-Parteistatut verpflichtet, ihre Arbeit in den staatlichen und wirtschaftlichen Organen